



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung

Datum: Protokoll der 2. Sitzung Einwohnergemeindeversammlung

Zeit: 20:00 - 21:40 Uhr

Ort: Turnhalle Latterbach

Anwesend: 88 Stimmberechtigte / 6.68 %
(Anzahl Stimmberechtigte Stand 28. November 2024: 1'316)

Vorsitz: Markus Messerli, Gemeindepräsident

Protokoll: Carla Durand, Gemeindeschreiberin

Presse: Michael Schinnerling, Simmental Zeitung

Gäste

- Carla Durand, Gemeindeschreiberin
- Ramona Tschabold, Bauverwalterin-Stv.
- Thiemo Dubach, Verwaltungsangestellter
- Ludvika Louis, Lernende
- Svetlana Dubach, Lernende
- Michael Schinnerling, Simmental Zeitung
- Kaja Keller, Raumplan AG

Entschuldigt: Florian Dubach, Kulturkommission



Traktanden

1. Budget 2025, Genehmigung
2. Finanzplan 2025 - 2029, Kenntnisnahme
3. Friedhof- und Bestattungsreglement, Genehmigung Totalrevision
4. Feuerwehrreglement, Genehmigung Totalrevision
5. Teil-Ortsplanungsrevision (Umsetzung BMBV und Gewässerräume), Genehmigung
6. Ersatzwahl in die Schulkommission Legislatur 2024 - 2027, Genehmigung
7. Verschiedenes

Akteneinsicht

Die Unterlagen zu den Traktanden lagen zehn Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Einsicht in die Akten war nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

Botschaft

Die Botschaft Nr. 51 vom November 2024 zur Versammlung wurde in alle Haushalte versandt.

Verhandlungen

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung und stellt die Stimmberechtigung aller mit Ausnahme der Gäste, Pressevertreter und der Protokollführerin fest.

Die Einladung zur Versammlung ist ordnungsgemäss in den amtlichen Anzeigern vom 24. Oktober 2024 und 7. November 2024 publiziert worden.

Er macht darauf aufmerksam, dass das Protokoll der heutigen Versammlung vom 5. Dezember 2024 bis und mit am 6. Januar 2025 öffentlich aufgelegt wird. Einsprachen sind während der Auflagezeit schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Beschwerdemöglichkeiten

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann beim Regierungsstatthalter von Frutigen-Niedersimmental innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt für Beschlüsse der Stimmberechtigten am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (Art. 97 GG). Wird eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung festgestellt, ist diese sofort zu beanstanden (Rügepflicht gemäss Art. 98 GG).

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

Sektor	Stimmzähler	Anzahl Stimmberechtigte
Sektor A inkl. Ratstisch	Heinz Kunz	35
Sektor B	Nicole Gafner	12
Sektor C	Fritz Tobler	20
Sektor D	Andres Schütz (Erlenbach)	21
Total		88 Stimmberechtigte
Stimmbeteiligung in Prozent		6.68 %
Geheime Abstimmung		22 Personen

Der Präsident lässt die Anzahl der Stimmberechtigten durch die Stimmzähler feststellen.



8.211 Voranschläge / Budget

1 Budget 2025
Budget 2025, Genehmigung

Referent: Gemeinderat Andreas Brand

Sachverhalt

Das Budget 2025 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG [BSG 170.11]), erstellt. In der Botschaft der Gemeinde Erlenbach erscheint das Budget 2025 als Zusammenzug der Totale nach funktionaler Gliederung. Erläutert wird das Geschäft an der Gemeindeversammlung. Das Budget 2025 wurde mit dem erarbeiteten Zahlenmaterial der einzelnen Ressorts sowie auf den Berechnungen des Kantons aufgebaut.

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 267'450.00 im Allgemeinen Haushalt aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist der budgetierte Aufwandüberschuss höher. Das Budget 2025 wurde durch die Gemeinderatsmitglieder sowie die Verwaltung geprüft.

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. weist in der Bilanz per 1. Januar 2024 einen Bilanzüberschuss von CHF 1'231'312.61 sowie eine finanzpolitische Reserve von CHF 1'985'232.26 aus, welche gesetzlich gebildet werden musste. Die Steuerprognose stützt sich auf die Basis der Prognose des Kantons Bern. Das übergeordnete Recht schreibt vor, dass mit Steuergeldern haushälterisch umgegangen werden muss. Das Budget ist so auszugestalten, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

Die Investitionen belasten die Erfolgsrechnung mit den Folgekosten (Kapitalkosten, d. h. Zinsaufwand, Abschreibungen, Betriebskosten wie bspw. zusätzlicher Personalaufwand, Wartungsabonnemente, Sachaufwand). Die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. kann sich finanziell weitere grosse Projekte wie bspw. eine Strassensanierungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht leisten.

Untenstehend sind die grössten Abweichungen im Vergleich zu den Vorjahren aufgelistet:

- Pendenzen aus periodischer Kontrolle der Zivilschutzanlagen
- Höhere Kosten an Lastenausgleich
- Höhere Beiträge für Lehrergehaltskosten
- Abschreibungsvolumen von Investitionen seit HRM2 werden immer grösser (geplante Brückensanierungen)
- Tiefere Kosten für Unterhalt Wasserbau: Sohlenerosion Simme wird in Investitionsrechnung gebucht und die Abschreibungen der Erfolgsrechnung belastet
- Der Personalaufwand liegt höher als im Vorjahresbudget. Aufgrund der Reglementsänderung hat es in Teilbereichen eine Anpassung der Stundenlöhne gegeben
- Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt über dem Budgetwert von 2024. Der grösste Teil fällt auf Dienstleistungen und Honorare

Budget 2025

Das Budget 2025 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 310'450.00 im Gesamthaushalt aus.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Ergebnis Gesamthaushalt

Im Gesamthaushalt werden alle erwarteten Aufwände und Erträge (inkl. Spezialfinanzierung) budgetiert.

Erfolgsrechnung	CHF	Budget 2025
Betrieblicher Aufwand	CHF	7'614'350.00
Betrieblicher Ertrag	CHF	7'124'150.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	CHF	-490'200.00
Finanzaufwand	CHF	177'350.00
Finanzertrag	CHF	189'500.00
Ergebnis aus Finanzierung	CHF	12'150.00
Operatives Ergebnis	CHF	-478'050.00
Ausserordentlicher Aufwand	CHF	98'000.00
Ausserordentlicher Ertrag	CHF	265'600.00
Ausserordentliches Ergebnis	CHF	167'600.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	CHF	-310'450.00

Diskussion

Marek Majorek erkundigt sich, wie die Prognosen für die weiteren Jahre aussehen. Er weist auf die Steuersenkung im Jahr 2021 und die jetzige Finanzsituation hin. Seiner Meinung nach müsste der Steuersatz auf 1.74 gesetzt werden, damit keine roten Zahlen mehr geschrieben würden.

Andreas Brand, Gemeinderat Ressort Finanzen, Liegenschaften, Kultur, Tourismus, verweist auf den Finanzplan. Mittels dieses Instruments werden Prognosen gemacht. Eine Steuererhöhung wird früher oder später zum Thema werden.



Anträge des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt,

- a) Genehmigung der Steueranlage Gemeindesteuern von 1.64 Einheiten
- b) Genehmigung Steueranlage Liegenschaftssteuern von 1.50 ‰ des amtlichen Wertes
- c) Genehmigung Budget 2025 bestehend aus:

		Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF	7'968'750.00	7'658'300.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF		310'450.00
Allgemeiner Haushalt	CHF	6'720'850.00	6'453'400.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF		267'450.00
SF Wasserversorgung	CHF	416'950.00	453'300.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	36'350.00	
SF Abwasserentsorgung	CHF	458'550.00	318'000.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF		140'550.00
SF Abfall	CHF	185'800.00	172'500.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF		13'300.00
SF TWKW	CHF	46'300.00	120'800.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	74'500.00	

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich zum Beschluss erhoben.

8.201 Finanz-/Investitionsplanung

2 Finanzplan 2025-2029 Finanzplan 2025 - 2029, Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat Andreas Brand

Der Gemeinderat hat die jährliche Überprüfung und Aktualisierung des Finanzplans vorgenommen. Das Geschäft wurde an der Klausurtagung vom 14. Oktober 2024 behandelt.

Prognoseannahmen

Auf der Ertragsseite wurden die erwarteten Steuereinnahmen sowie die Steuereinheit von 1.64 bei den natürlichen sowie juristischen Personen der aktuellen Konjunktur berücksichtigt. Bei den natürlichen Personen wurde zusätzlich zu den Wachstumsprognosen der Kantonalen Planungsgruppe (KPG) die voraussichtliche Veränderung der Steuerpflichtigen berücksichtigt.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Beim Personalaufwand wurde für das Planjahr 2025 eine Erhöhung von 1.5 % und für das Planjahr 2026 eine Erhöhung von 1.25 % und für die Planjahre 2027 bis 2029 eine Erhöhung von 1.0 % eingerechnet. Beim Sachaufwand wurde für die Planjahre 2025 und 2026 eine Erhöhung von 1.5 % und für die Planjahre 2027 bis 2029 eine Erhöhung von 1.25 % berücksichtigt.

Die Beiträge an die Lehrerbesoldung wurden aufgrund der aktuellen Vollzeiteinheiten (VZE), Stand August 2024, mit Hilfe des Kalkulationstools der Erziehungsdirektion berechnet.

Investitionen

Es wurden die anstehenden Investitionen thematisiert und bewertet. Im aktuellen Plan sind die folgenden Nettoinvestitionen berücksichtigt:

(Beträge sind in CHF 1'000.00)

Investitionen	2025	2026	2027	2028	2029	später
Sanierung Steinbrücke – Verzweigung Seewlen	300					
Sanierung Stückli		400				
Sanierung Hauptstrasse Kleindorf bis Lehrerhaus			250			
Sanierung Latterbach Zägli Parzelle Nr. 38 und Alte Landstrasse Parzelle Nr. 68					400	
Anschaffung Kommunalfahrzeug	200					
Sanierung Brücke Wildenbach Oberdorf					350	
Sanierung Brücke Bären Latterbach			350			
Sanierung obere Brücke Graben Latterbach		800				
Ausscheidung rechtsgültige Schutzzone Stampftal						20
Planung 2. Einspeisung Erlenbach (nach GWP)						50
Realisierung zweite Wassereinspeisung Erlenbach						1'500
Planung Reservoir Stampftal und Verbindungsleitung Balzenberg	50					
Realisierung Reservoir Stampftal und Verbindungsleitung Balzenberg		500	500			
Bauprojekt Umbau/Ersatz Ausgleichskammer Zelgli			10			
Realisierung Umbau/Ersatz Ausgleichskammer Zelgli				100		
Ersatz Leitungen mit NW < 125 mm						2'600
Ersatz Leitungen aus Eternit						4'500
Projektbeitrag ARA Thunersee	20	20	20	20	20	
Sanierungen Abwasserleitungen, Regenwasser Bestandesaufnahme						480
Erstellen Leitung Entwässerung Weier						500
Anschaffung neuer Mannschaftsbus	130					
Total	700	1'720	1'130	120	770	9'650



Fremdmittelentwicklung

Die in den Planjahren zu tragenden Nettoinvestitionen führen zu einer Neuverschuldung im Jahr 2025 in der Höhe von total CHF 2.283 Mio. Die neuen Schulden müssen mit Fremdmitteln finanziert werden und belasten den Haushalt zusätzlich. Der Bruttoverschuldungsanteil liegt bei 62.6 %, was unter dem mittleren Wert von 83.8 % ist. Unterhalb 100 % entspricht einem noch guten Wert. Der Bruttoverschuldungsanteil steigt in den nächsten Jahren stetig.

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

Die Anschlussgebühren werden direkt in den Werterhalt eingelegt. Der Einlagesatz des Wiederbeschaffungswertes beträgt 60 %. Der Saldo des Werterhalts erhöht sich dementsprechend.

Die Aufwand- bzw. Ertragsüberschüsse in den Planjahren 2025 – 2029 werden dem Eigenkapital Wasser (Rechnungsausgleich) entnommen bzw. darin eingelegt.

Abwasserentsorgung

Die Regelung betreffend der Anschlussgebühren gilt auch für die Abwasserentsorgung. Auch bei der Abwasserentsorgung wurde der Einlagesatz auf 60 % festgelegt.

Aus der Planung der Jahre 2025 – 2029 ist ersichtlich, dass die Kosten nur zu rund 69 % gedeckt sind.

Die Aufwandüberschüsse während den Planjahren 2025 – 2029 werden dem Eigenkapital Abwasser (Rechnungsausgleich) belastet. Die Abwasserentsorgung weist seit 31. Dezember 2023 einen Bilanzfehlbetrag aus (Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierung). Bilanzfehlbeträge dürfen zwar budgetiert werden, müssen aber innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung behoben werden. Dem Amt für Gemeinden- und Raumordnung (AGR) und dem Regierungsstatthalteramt muss bis zum Ausgleich des Bilanzfehlbetrages jährlich eine Kopie des Finanzplanes zu gestellt werden.

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, dass in den nächsten Jahren eine Gebührenerhöhung angezeigt ist. Eine Arbeitsgruppe befasst sich bereits mit der Überarbeitung der Gebührenreglemente.

Abfallwirtschaft

Die Aufwandüberschüsse während den Planjahren 2025 – 2029 werden dem Eigenkapital Abfall (Rechnungsausgleich) belastet. Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, dass das Vermögen noch ausreicht. Trotzdem ist eine Erneuerung des Reglements während der Planperiode vorgesehen.

Trinkwasserkraftwerk (TWKW)

Die Ertragsüberschüsse während den Planjahren 2025 – 2029 werden dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ende der Planperiode 2029 weist der Rechnungsausgleich TWKW CHF 851'000 aus.

Entwicklung Finanzhaushalt

Die Investitionen sind in dieser Höhe und Staffelung für die Gemeinde Erlenbach im Simmental nicht mehr verkraftbar. Der Bilanzfehlbetrag beträgt, vorausgesetzt alle Erwartungen treffen wie prognostiziert ein, per Ende 2029 CHF 0.219 Mio. Um einen Bilanzfehlbetrag zu verhindern, müsste die Steueranlage um 3.4 Steuerzehnteln erhöht werden. Damit unvorhergesehene Steuerschwankungen aufgefangen werden können, sollte der Bilanzüberschuss mindestens fünf Steueranlagezehntel betragen. Die Gemeinde Erlenbach im Simmental befindet sich somit



nicht mehr im grünen Bereich um künftige Aufwandüberschüsse aufzufangen und neue Investitionen zu finanzieren.

In den Planjahren sinkt der Bilanzüberschussquotient (BÜQ) von 27.8 % auf minus 4.6 % bis zum Jahr 2027 können die Aufwandüberschüsse mit der Finanzpolitischen Reserve gedeckt werden. Ab dem Jahr 2028 werden die Aufwandüberschüsse dem Bilanzüberschuss belastet und im Jahr 2029 entsteht ein Bilanzfehlbetrag.

Aufgrund der Entwicklung im Allgemeinen Haushalt soll eine Steuererhöhung überdenkt werden.

Aufgrund des Investitionsbedarfs für die nächsten Jahren muss mit einer hohen Aufnahme von Fremdkapital gerechnet werden. Die Investitionen in den Spezialfinanzierungen wirken sich nicht auf den steuerfinanzierten Bereich aus.

Diskussion

Andreas Brand, Gemeinderat Ressort Finanzen, Liegenschaften, Tourismus, Kultur beantwortet die Frage von *Marek Majorek*, dass die CHF 219'000.00 ein Defizit darstellen. *Ursula Jost*, Finanzverwalterin, ergänzt, dass zuerst alle Reserven aufgebraucht werden müssen. Sind die Abschlüsse dann effektiv so, wie es mittels Prognosen angenommen wurde, so würde im Jahr 2029 erstmals ein Bilanzfehlbetrag generiert werden. Unter Berücksichtigung der angenommenen Prognosen, müsste eine Steuererhöhung von 3.4 Steuerzehntel erfolgen, damit wieder schwarze Zahlen geschrieben würden.

Beschluss

Der Finanzplan 2025 – 2029 wird zur Kenntnis genommen

1.12.14 Friedhof- und Bestattungsreglement

**Friedhof- und Bestattungsreglement
Friedhof- und Begräbnisreglement, Genehmigung Totalrevision**

Referentin: Gemeinderätin Yvonne Fritsche

Sachverhalt

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. wurde per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt und bis heute mehrmals revidiert. Die Friedhofkommission hat beschlossen, sich mit dem Reglement auseinander zu setzen und dieses zu erneuern.

Es wurden Rechtschreibfehler korrigiert sowie Artikel hinzugefügt, getauscht und angepasst. Zudem wurde das Layout des Reglements vereinheitlicht.

Es ist Ziel, dass das neue Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Erlenbach i. S. nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird. Das komplette Friedhof- und Bestattungsreglement konnte während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. eingesehen werden.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Zusammenfassung der Änderungen am Friedhof- und Bestattungsreglement

Grabarten → Art. 10 ff

Die Grabarten Gemeinschaftsgrab (Alt Art. 11, Neu Art. 12) und Sargwiesenfeld (Alt Art. 11b, Neu Art. 14) wurden mit folgenden Absätzen (zwei bis fünf) aus dem bestehenden Artikel über den Waldfriedhof ergänzt. Die Überlegung dabei ist, dass die genannten Absätze nicht nur für den Waldfriedhof, sondern auch für das Gemeinschaftsgrab und für das Sargwiesenfeld zutreffen:

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein einheitlicher Platz zur Verfügung gestellt.

³ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Gemeinschaftsgrabes bzw. des Sargwiesenfelds widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind die Friedhofkommission und der Friedhofgärtner zuständig. Die Friedhofkommission befindet abschliessend.

⁵ Auf Wunsch können die Angaben der verstorbenen Person auf einer Inschrifttafel festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr. Die anfallenden Kosten der Gravur werden weiterverrechnet.

Zudem wurden die Absätze zwei, drei und fünf des Artikels 10 aus dem Reglement vom Jahr 2014 in einen separaten Artikel (Art. 11) umgewandelt.

Sternkindergrabfeld → Art. 15

Die Friedhofkommission hat beschlossen, im Jahr 2025 ein Sternkindergrabfeld zu errichten. Da die verschiedenen Grabarten im Reglement festgehalten sind, wird das Sternkindergrabfeld mit folgendem Artikel in das Reglement integriert:

Sternkindergrabfeld Art. 15 ¹ Beim Sternkindergrabfeld können Kinder die vor, während oder direkt nach der Geburt verstorben sind, einen Ruheort finden. Dies ist unabhängig von der Schwangerschaftswoche möglich.

² Es gibt individuelle Beisetzungsmöglichkeiten: Mit oder ohne Särgelein, mit oder ohne Urne, mit oder ohne Asche sowie mit oder ohne Beisetzung.

³ Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein einheitlicher Platz zur Verfügung gestellt.

⁴ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Sternkindergrabfelds widersprechen oder stören, zu entfernen.



⁵ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind die Friedhofkommission und der Friedhofgärtner zuständig. Die Friedhofkommission befindet abschliessend.

⁶ In Andenken an das verstorbene Kind kann beim Sternkindergrabfeld ein Stern mit oder ohne Gravur angebracht werden. Auf dem Stern können die Angaben des Sternkindes festgehalten werden. Es werden folgende Angaben graviert: Name, Vorname, Jahreszahl. Auf einzelne Elemente der Gravur kann verzichtet werden.

Bepflanzung und Unterhalt → Art. 20

Der Artikel über die Bepflanzung und den Unterhalt wurde angepasst. Die Absätze werden im neuen Reglement wie folgt lauten:

Bepflanzung und Unterhalt	Art. 20 ¹ Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber inklusive Grabmal verantwortlich.	Keine Veränderung
	² Jedes Grab, das im Frühjahr bis Ende Mai und in den übrigen Jahreszeiten innert längstens einem Monat nach der Beerdigung nicht in Privatpflege genommen wird, ist durch den Totengräber vom Unkraut zu befreien und gleichförmig anzusäen.	Keine Veränderung
	³ Dasselbe geschieht mit Gräbern, deren Pflege nicht aufrechterhalten wird, jedoch erst nach vorangegangener befristeter Mitteilung an die Angehörigen.	Keine Veränderung
	⁴ Vorbehalten bleibt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.	Keine Veränderung
	⁵ Schiefstehende und / oder reparaturbedürftige Grabmäler sind nach schriftlicher Aufforderung herzustellen oder wegzuräumen. Anderenfalls wird darüber verfügt.	- mündliche Aufforderung entfernt. - Satzstellung abgeändert, Wortlaut bleibt
	⁶ Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nicht gestattet.	Keine Kriterien mehr bei den Sträuchern, komplett verboten.
	⁷ Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.	Ordnungsgemäss eingesetzt anstatt in Behältern, Mulden etc.
	⁸ Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.	Keine Veränderung



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Der 9. Absatz aus dem alten Reglement wurde gestrichen, da er nun unter den einzelnen Grabarten integriert ist.

Schuldner → Art. 23

In vergangener Zeit trat immer wieder die Frage auf, wer in einem Todesfall zahlungspflichtig ist. Aufgrund dessen wurde ein neuer Artikel „Schuldner“ geschaffen.

Schuldner

Art. 23¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen.

² In besonderen Fällen kann für Bestattungs- respektive Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

³ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:

- Ehegatten bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen
- Kinder
- Eltern

⁴ Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die unentgeltliche Bestattung gewährt wird oder wenn keine engsten Angehörigen vorhanden sind und die Kosten nicht aus dem Nachlass gedeckt werden können.

Unentgeltliche Bestattung → Art. 24

Durch Unklarheiten aufgrund von **Zahlungsunfähigkeit der Angehörigen** wurde der Artikel „Unentgeltliche Bestattung“ erstellt.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24¹ Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Erlenbach i. S. schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden (siehe Merkblatt unentgeltliche Bestattung).

² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

³ Übernommen werden bei einer unentgeltlichen Bestattung maximal folgende Kosten:

- a. Aufbahrung des Leichnams
- b. Benützung der Aufbahrungshalle
- c. Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- d. Einfacher Sarg und Einsargung
- e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab



- i. Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Schickliche Bestattung → Art 25

Durch Unklarheiten aufgrund von fehlenden Angehörigen wurde der Artikel „Schickliche Bestattung“ erstellt.

Schickliche Bestattung **Art. 25** ¹ Sind keine engsten Angehörigen vorhanden sorgt die Gemeinde für eine schickliche Bestattung.

² Voraussetzung ist, dass die verstorbenen Personen schriftenpolizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde Erlenbach i. S. hatten, die Wohnsitzgemeinde Kostengutsprache leistet oder die Gemeinde gemäss übergeordnetem Recht zur Bestattung verpflichtet ist.

² Die schickliche Bestattung erfolgt religionsneutral.

³ Übernommen werden bei einer schicklichen Bestattung maximal folgende Kosten:

- a. Aufbahrung des Leichnams
- b. Benützung der Aufbahrungshalle
- c. Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- d. Einfacher Sarg und Einsargung
- e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- i. Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

Gebührentarif

Neu ist angedacht, den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement losgelöst vom Reglement festzulegen und nicht mehr im Anhang des Reglements zu führen. Dies muss im Reglement so festgehalten werden. Dadurch erhält der Gemeinderat die Kompetenz, den Tarif selbstständig zu erarbeiten und anzupassen.

Dem Gebührentarif wurde die Position «Sternenkindergrabfeld» hinzugefügt. Für einheimische Personen wird keine Gebühr verlangt. Einwohnerinnen und Einwohner einer auswärtigen Gemeinde bezahlen eine Gebühr von CHF 50.00. Der Gebührentarif wurde bis auf die Position «Sternenkindergrabfeld» nicht angepasst.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindeverwaltung@erlenbach-be.ch

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. zu genehmigen und dieses per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Gemeinderatsantrag wird grossmehrheitlich angenommen.

1.12.3 Wehrdienstreglement

4 **Feuerwehrreglement Feuerwehrreglement, Genehmigung Totalrevision**

Referentin: Gemeinderätin Yvonne Fritsche

Sachverhalt

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. wurde per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt und bis heute mehrmals revidiert. Die Feuerwehrkommission hat beschlossen, sich mit dem Reglement auseinanderzusetzen und dieses zu erneuern. Es wurden Rechtschreibfehler korrigiert sowie Artikel hinzugefügt, getauscht und angepasst. Zudem wurden das Layout des Reglements und die Personen- und Funktionsbezeichnungen vereinheitlicht. Die Bezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter und werden nur noch in der männlichen Form angewendet.

Es wurden unter anderem folgende Artikel verändert:

- Art. 2, Feuerwehrdienstpflicht
- Art. 7, Kader und Fachleute
- Art. 9, Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- Art. 17, Ersatzabgabe
- Art. 18, Befreiung von der Ersatzabgabe
- Art. 23, Zusammensetzung Feuerwehrkommission

Feuerwehrdienstpflicht → Art. 2

Abs. 1 angepasst und Abs. 2 neu eingefügt

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 21. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht kann bis zum vollendeten 60. Altersjahr verlängert werden. Eine freiwillige Weiterführung der Dienstpflicht ist mit Zustimmung der Feuerwehrkommission möglich. Freiwillige Dienstleistung unterliegt vollumfänglich diesem Reglement.



Kader und Fachleute → Art. 7

Abs. 4 neu eingefügt

⁴ Eine vorzeitige Entlassung aus der Feuerwehr- und Ersatzpflicht für Kommandanten ist nach 8-jähriger Amtsdauer und mindestens nach Erreichen des 45. Altersjahr möglich.

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst → Art. 9

Beim Artikel wurde neu eingefügt, dass eine Befreiung auf Gesuch hin möglich ist.

Ersatzabgabe → Art. 17

Abs. 1, 2 und 3 angepasst

¹ Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen während der Feuerwehrdienstpflicht eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat festgelegt gemäss Art. 22 und beträgt 5 - 10 % des Staatssteuerbetrages.

³ Sie beträgt mindestens CHF 100.00 und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Befreiung von der Ersatzabgabe → Art. 18

Buchstabe e) neu eingefügt

e) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls feuerwehrdienstpflichtige Partner der in Artikel 9 Bst. a und f angeführten Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, befreien.

Es ist Ziel, dass das neue Feuerwehrreglement der Gemeinde Erlenbach i. S. nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.

Die detaillierten Angaben zur Gesamtrevision des Feuerwehrreglements lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung auf und konnten eingesehen werden.

Diskussion

Stefan Wehner erkundigt sich, „wohin“ das Geld der Ersatzabgaben fliesst und wie hoch die Einnahmen der Ersatzabgaben sind.

Yvonne Fritsche, Gemeinderätin Ressort Sicherheit und Soziales, beantwortet, dass die Ersatzabgaben in die Spezialfinanzierung Feuerwehr eingespeist werden, wodurch wiederum die Solden, etc. bezahlt werden. *Ursula Jost*, Finanzverwalterin, schätzt die Ersatzabgaben gemäss Budget auf CHF 98'000.00. Die Feuerwehr hat bis anhin mit einem kleinen Gewinn abgeschlossen. Aufgrund der Anschaffungen wird dieser aber zukünftig etwas tiefer liegen.

Nachtrag: Die Feuerwehr ist eine einseitige Spezialfinanzierung.

Markus Messerli, Gemeindepräsident, fragt, ob die ärztlichen Kontrollen aufgrund des im Reglement angedachten höher angesetzten Freiwilligen-Dienst-Alters von 60-jährig vermehrt vorgenommen werden müssen.



Adrian Stucki, Feuerwehrkommandant, informiert, dass die Arztkontrollen ab 40-jährig im drei-Jahres-Takt und ab 50-jährig im zwei-Jahres-Takt erfolgen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. zu genehmigen und dieses per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Gemeinderatsantrag wird grossmehrheitlich angenommen.

1.12.7 Baureglement, Zonenplan

**5 Baureglement
Teil-Ortsplanungsrevision (Umsetzung BMBV und Gewässerräume), Ge-
nehmigung**

Referentin: Gemeinderätin Barbara Schütz

Sachverhalt

1. *Anpassungen des Baureglements an die BMBV (Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen)*

Die Einführung der BMBV wurde durch die «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe» (IHVB) von 2005 ausgelöst und hat zum Ziel, die schweizweit unterschiedlich angewendeten Begriffe und Messweisen – beispielsweise die Messweise der Gebäudehöhe – zu vereinheitlichen. Damit sollen den Behörden, Grundeigentümerschaften und den Planerinnen und Planern die Anwendung erleichtert werden. Dies hat zur Folge, dass sämtliche Definitionen und Masse des bisherigen Baureglements auf ihre Vereinbarkeit mit der BMBV überprüft werden müssen. Dadurch ergeben sich formelle und geringe inhaltliche Änderungen.

Beispiel Gebäudehöhe:

Bis anhin wurde die «Gebäudehöhe» in der Mitte jeder Fassade gemessen, und zwar vom gewachsenen Boden bis zur Oberkante des Dachsparrens. Neu heisst dieses Mass «Fassadenhöhe». Gemessen wird dabei der grösste Höhenunterschied zwischen dem massgebenden Terrain (= neuer Begriff für «gewachsenen Boden») und der Oberkante der Dachkonstruktion (d. h. Oberkante Unterdach). Dieser Messpunkt liegt etwas höher als früher.

Es ändern sich also zwei Messpunkte: Einerseits wird beim grössten Höhenunterschied und nicht in der Fassadenmitte gemessen, andererseits wird der obere Messpunkt von oberkant Dachsparren zu oberkant Unterdach verschoben. Um den Unterschied in der Messweise auszugleichen, wurde das entsprechende Höhenmass um 50 cm erhöht. Inhaltlich ändert sich nichts, die Gebäude dürfen nicht höher gebaut werden.

Eine vergleichbare Anpassung aufgrund der neuen Messweise findet sich auch beim Kniestock (früher «Kniewand» genannt). Daneben werden diverse Begriffe angepasst, so heissen beispielsweise die bewohnten Anbauten neu «eingeschossige Gebäudeteile» oder die Nebenbauten heissen neu «Kleinbauten». Wenn die Gemeinden bis Ende 2028 die BMBV nicht in ihrem Baureglement umgesetzt haben, hat dies ein Baustopp zur Folge, da die Gemeinde über keine gültigen baupolizeilichen Masse verfügt.



2. Inhaltliche Anpassungen im Baureglement

Nebst den Anpassungen an die BMBV wurden einige wenige inhaltlichen Anpassungen im Baureglement vorgenommen. Dabei handelt es sich um Vereinfachungen (z. B. Art. 8 «Bauvoranfrage», Art. 12 Abs. 4 «Vorspringende Gebäudeteile im Strassenabstand von Gemeindestrassen»), geänderte übergeordnete Vorgaben (Art. 15 «Abstand von Bauzonengrenzen») oder grosszügigere Möglichkeiten für die Bauwilligen (z. B. 60 m² Fläche zugelassen für eingeschossige Gebäudeteile statt wie bisher 15 m²). Insbesondere die Gestaltungsvorgaben für Gebäude und Dächer wurden vereinfacht. Es wurde aber auch die nicht mehr zeitgemässe Ausnützungsziffer (AZ) gestrichen.

3. Ausscheidung der Gewässerräume

Am 11. Dezember 2009 hat das Bundesparlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Diese Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung müssen von den Kantonen umgesetzt werden. Der Kanton Bern hat die Ausscheidung der Gewässerräume an die Gemeinden weitergegeben. Diese müssen den Gewässerraum verbindlich in ihrem Baureglement und in ihrem Zonenplan definieren. Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden. Bisher war es üblich, im Gemeindebaureglement einen Bauabstand zum Gewässer zu definieren. Neu muss der Gewässerraum im Zonenplan festgelegt werden, innerhalb dessen das Gewässer und ein beidseitiger Uferbereich Platz finden.

Die Berechnung der neuen Gewässerräume folgt der vom Kanton vorgegebenen Formel. Die allermeisten Abstände werden jedoch gegenüber der alten Vorgabe verkleinert. Der Gewässerraum ist abhängig von der draussen gemessenen Sohlenbreite des Gewässers und von der Ökomorphologie des Gewässers (d. h. vom «Verbauungsgrad»). Je breiter und je verbauter ein Gewässer ist, um so grösser wird der Gewässerraum. Je schmaler und natürlicher ein Gewässer ist, umso kleiner wird der Gewässerraum. Von ggf. bestehender Ufervegetation muss in jedem Fall ein Mindestabstand von 3 m gewährleistet sein. Innerhalb des Gewässerraums ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung zulässig. Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Erlaubt sind Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen, Hecke, Feld- und Ufergehölze, extensiv genutzte Weiden und Waldweiden. Bei eingedolten Gewässern gilt keine Bewirtschaftungseinschränkung, d. h. über eingedolte Fliessgewässer darf nach wie vor gedüngt werden. Auch im Siedlungsgebiet gilt ein Verbot von intensiven Gartennutzungen mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Solange die Gemeinden den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die sog. «Übergangsbestimmungen»: Entlang der Gewässer gilt für Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite bis 12 m ein beidseitiger Streifen von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle als Gewässerraum. Die Ausscheidung der Gewässerräume auf kommunaler Stufe hilft somit, die Gewässerräume gegenüber der sonst geltenden Übergangsbestimmung deutlich zu verkleinern.

Nach der Einsprachefrist wurde aufgrund einer Eingabe festgestellt, dass das Gebiet der Familie Beer in der UeO zur ZPP Nr. 2 in Latterbach der Gewässerabstand bereits als reduzierter Gewässerabstand bei dicht überbautem Gebiet festgelegt wurde. Diese Änderung wird im Genehmigungsexemplar noch berücksichtigt.

Es ist Ziel, dass das neue Baureglement der Gemeinde Erlenbach i. S. nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird.



Die detaillierten Angaben zur Teil-Ortsplanungsrevision konnten den umfassenden Unterlagen wie Erläuterungsbericht, Gemeindebaureglement und den Zonenplänen Gewässerräume entnommen werden. Diese Unterlagen lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung auf und konnten eingesehen werden.

Diskussion

Markus Messerli teilt als Erhebungsstellenleiter mit, dass die Fläche der Gewässerräume im Gelan aufgerufen werden kann, sobald der Gewässerraum ausgeschieden ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Teil-Ortsplanungsrevision zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die Flächen bleiben in der Düngebilanz erhalten.

Beschluss

Der Gemeinderatsantrag wird grossmehrheitlich angenommen.

1.501.12 Schulkommission

**6 Schulkommission
Ersatzwahl in die Schulkommission Legislatur 2024 - 2027, Genehmigung**

Sachverhalt

Im Laufe der Gesamterneuerungswahlen für die Legislatur 2024 – 2027 konnten sämtliche Sitze in der Schulkommission besetzt werden. Daniela di Camillo hat ihre Demission als Schulkommissionsmitglied per 31. Dezember 2024 eingereicht.

Fristgerecht bis am 28. Oktober 2024 ging eine Kandidatur ein. Der Wahlvorschlagsbogen liegt inklusive der notwendigen gültigen Unterschriften vor.

- Martin Sterchi, Oeyachern 563a, 3758 Latterbach

Gemäss Organisationsreglement ist für die Wahlen von Schulkommissionsmitgliedern die Gemeindeversammlung verantwortlich. Mit obenstehender Kandidatur gehen nicht mehr Vorschläge ein, als Sitze zu besetzen sind. Daher wird der Kandidat im stillen Wahlverfahren für die angebrochene Legislatur vom 2024 bis 2027 (Ersatzwahl) von dem Präsidenten Markus Messerli an der Gemeindeversammlung als gewählt erklärt (Art. 55, Lit. B, Organisationsreglement).

Diskussion

Martin Sterchi stellt sich persönlich vor.

Antrag des Gemeinderates

1. Martin Sterchi, Oeyachern 563a, 3758 Latterbach, zu Handen der Gemeindeversammlung in die Schulkommission für die angebrochene Legislatur vom 2024 bis 2027 zu wählen.

Beschluss

1. Martin Sterchi wird vom Versammlungsleiter im stillen Wahlverfahren als Schulkommissionsmitglied gewählt erklärt.

Applaus der Versammlung.



- 1.300 Gemeindeversammlung
- 7 Gemeindeversammlung vom 28. November 2024**
Verschiedenes

Referent: Markus Messerli

Sachverhalt

Einführung ständiger Stimm- und Wahlausschuss

Thomas Klossner, Gemeinderatspräsident, informiert dass mit der anstehenden Revision des Organisationsreglement die Einführung eines ständigen Stimm- und Wahlausschusses berücksichtigt werden möchte. Wie auch schon heute sind die Aufgaben des Ausschusses, dass die Ausmittlungsarbeiten an Abstimmungs- und Wahlsonntagen vorgenommen werden. In der nächsten Zeit werden Flyer in die Haushalte verschickt. Freiwillige dürfen sich sehr gerne bei Carla Durand, Gemeindeschreiberin, melden.

Verabschiedung / Willkommen Behördenmitglied Kulturkommission

Andreas Brand, Gemeinderat Ressort Finanzen, Liegenschaften, Kultur, Tourismus, verabschiedet und heisst folgende Personen Willkommen:

- Marek Majorek, Kulturkommissionsmitglied bis 2. Juli 2024
- Simone Füredi, Kulturkommissionsmitglied rückwirkend per 1. Januar 2024
- Paul Nielson, Kulturkommissionsmitglied rückwirkend per 1. Januar 2024

Applaus durch die Versammlung.

Themenweg

Eine Arbeitsgruppe hat das Projekt eines Themenwegs vollzogen. Dafür wurden nebst einer Web-Lösung auch Broschüren gedruckt.

Weihnachtstannen der Kulturkommission / Adventsfenster

Andreas Brand, Gemeinderat Ressort Finanzen, Liegenschaften, Kultur, Tourismus, informiert über die Weihnachtstannen, welche am 1. Dezember 2024 um 19.00 Uhr in Ringoldingen, Erlenbach i. S. und in Latterbach „erleuchtet“ werden. Die Kulturkommission lädt alle EinwohnerInnen zur Eröffnung des ersten Adventsfensters ein.

Wanderwege

Andreas Brügger, Gemeinderat Ressort Verkehr, dankt der Wanderweg-Equipe für deren Einsatz.

Applaus durch die Versammlung.

Div. Strassenbauarbeiten

Andreas Brügger, Gemeinderat Ressort Verkehr, gibt Informationen ab:

- Bauarbeiten am Latterbachstutz: Sind vollzogen. Die Strasse geht per 1. Dezember 2024 in Eigentum der Gemeinde über.
- Poller im Kleindorf: Ein Poller im Kleindorf in Fahrtrichtung Wimmis wird entfernt werden (Zeitpunkt noch unklar).
- PWI Steiniwald – Rübélboden: Die periodische Wiederinstandstellung wurde durch die Weggenossenschaft vorgenommen und verdankt. Die Gemeinde kann sich bis zu 10 % der Kosten beteiligen.



Strassenbeleuchtung

Andreas Brügger, Gemeinderat Ressort Verkehr, informiert, dass die Anzahl Strassenlampen in Ausserlatterbach bestehen bleibt. Aktuell sind diverse Kandelaber defekt. Die BKW Energie AG ist darüber informiert. Mittels QR-Codes können Meldungen von defekten Kandelaber direkt an die BKW Energie AG übermittelt werden.

Überarbeitung Gebührentarife Abwasser & Wasser

Hansjörg Bühler, Gemeinderat Ressort Ver- und Entsorgung, erläutert, dass die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung seit über zehn Jahren ein Defizit macht. Erstmals wurde ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Dieser muss nun innert der nächsten acht Jahre abgeschrieben werden und aus der Bilanz verschwinden. Hingegen die Spezialfinanzierung Wasserversorgung macht seit dem Jahr 2018 einen stetigen Gewinn und weist ein hohes Eigenkapital aus. Die Spezialfinanzierung muss stets ausgewogen sein – also nicht zu viel Gewinn aber auch keinen Verlust machen. Dies hat zur Folge, dass das Reglement mit den Tarifen angepasst werden muss. Dies dient als Vorinformation.

Verabschiedungen / Willkommen Behördenmitglieder

Yvonne Fritsche, Sicherheit und Soziales, verabschiedet und heisst folgende Mitglieder Willkommen:

- Maja Luginbühl ist ein Kirchgemeinderatsmitglied und gleichzeitig auch ein „Verbindungsglied“ in die Friedhofkommission. Maja Luginbühl hat im Kirchgemeinderat per 31. Dezember 2024 die Amtszeitbeschränkung erreicht. Entsprechend wird der Sitz in der Friedhofkommission wiederum frei. Der musste ordnungshalber publiziert werden. Der Kirchgemeinderat hat jedoch schon einen möglichen Vorschlag kommuniziert.
- Augusto Argentino, Feuerwehrkommissionsmitglied
- Weiter ist ein Wechsel im Feuerwehrkommando per 1. Januar 2025 angedacht. Sandro Messerli wird neu Kommandant und Adrian Stucki übernimmt den Posten als Vize-Kommandant.

Applaus durch die Versammlung.

Personelles – Gratulationen

Markus Messerli, Gemeindepräsident, gratuliert Thimeo Dubach nachträglich nochmals zur bestandenen Lehre als Kaufmann EFZ.

Applaus durch die Versammlung.

Personelles – Verabschiedungen

Markus Messerli, Gemeindepräsident, verabschiedet und verdankt den Dienst folgender Personen:

- Katrin Troger, Leiterin Tagesschule bis 31. Juli 2024
- Phuong Le-Mainz, Mitarbeiterin Tagesschule bis 31. Juli 2024
- Katrin Bruer, Mitarbeiterin Tagesschule bis 31. Juli 2024
- Manuela Liechti, AHV-Zweigstellenleiterin bis 31. August 2024
- Thimeo Dubach, Verwaltungsangestellter bis 31. Dezember 2024

Applaus durch die Versammlung.



EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Graben 311 | Postfach 18
3762 Erlenbach i. S.

Telefon 033 681 82 30
gemeindevverwaltung@erlenbach-be.ch

Personelles – Willkommen

Markus Messerli, Gemeindepräsident, heisst folgende Personen willkommen:

- Ana Chevalley, Leiterin Tagesschule seit 1. August 2024
- Tamara Geisler, Mitarbeiterin Tagesschule seit 1. August 2024
- Maret Bij de Vaate, Mitarbeiterin Tagesschule seit 1. August 2024
- Svetlana Dubach, Lernende Kauffrau EFZ seit 1. August 2024
- Lara Geissbühler, Sachbearbeiterin AHV-Zweigstelle seit 1. November 2024

Applaus durch die Versammlung.

Weihnachtsfenster Gemeindeverwaltung

Markus Messerli, Gemeindepräsident, lädt die Bevölkerung zum Weihnachtsfenster bei der Gemeindeverwaltung am Dienstag, 10. Dezember 2024 ein.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Markus Messerli, Gemeindepräsident, informiert über die Schliessung der Verwaltung vom 23. Dezember 2024 bis und mit 5. Januar 2025.

Tischmesse

Markus Messerli, Gemeindepräsident, informiert über die Tischmesse im Alterszentrum Lindenmatte in Erlenbach i. S. am 30. November 2024.

Wortmeldungen aus den vergangenen Versammlungen (welche nicht direkt an der vergangenen Versammlung beantwortet werden konnten)

Marianne Mani hat sich nach einer möglichen Sicherheitsmöglichkeit (bspw. Spiegel) bei der Bahnhofzufahrtsstrasse erkundigt. *Thomas Klossner, Gemeinderatspräsident*, hat *Marianne Mani* im Nachgang geantwortet. Eine Spiegelinstallation wurde vom Kanton verneint und ist entsprechend nicht möglich. Die Gemeinde führt hier diverse Gespräche und ist in Abklärung. Ein Zeithorizont kann nicht angegeben werden.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Bernhard Wüthrich wirbt für Mitglieder im Vorstand beim Talmuseum Agensteinhaus, welches älter als 25-jährig ist. Interessierte dürfen sich gerne bei *Bernhard Wüthrich* melden.

Nächste Gemeindeversammlung

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Montag, 26. Mai 2025, 20.00 Uhr im Schulhaus Latterbach statt.

Schluss

Markus Messerli, Gemeindepräsident dankt den Behördenmitgliedern, dem Personal, allen Freiwilligen sowie *Kaja Keller* von Panorama AG für ihr Engagement. Er schliesst die Versammlung, mit bestem Dank für das Organisieren des Apéros, um 21.40 Uhr.

EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Markus Messerli
Gemeindepräsident

Carla Durand
Gemeindeschreiberin